

pflichtung auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen⁴²,

besorgt darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht,

erneut erklärend, dass die Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung für die transparente, verifizierbare und unumkehrbare Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung tragen,

hervorhebend, dass weitere Reduzierungen der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten und in umfassender Weise durchgeführt werden sollen,

1. *kommt überein*, dass die Reduzierung und Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen einen festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung bilden sollen;

2. *kommt außerdem überein*, dass die Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen in transparenter, verifizierbarer und unumkehrbarer Weise durchgeführt werden soll;

3. *kommt ferner überein*, dass es wichtig ist, die 1991 und 1992 durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föderation auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen zu erhalten, zu bekräftigen, umzusetzen und darauf aufzubauen;

4. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, die auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte umzuwandeln und Verhandlungen über weitere wirksam verifizierbare Reduzierungen ihrer nichtstrategischen Kernwaffen aufzunehmen;

5. *betont*, wie wichtig besondere Sicherheits- und physische Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen sind, und *fordert* alle Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen;

6. *fordert* weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Transparenz, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

7. *fordert außerdem* die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der nichtstrategischen Kernwaffensysteme;

8. *beschließt*, den Punkt "Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴² Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:9.

RESOLUTION 57/59

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁴³.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Pakistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

57/59. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 Y vom 4. Dezember 1998, 54/54 G vom 1. Dezember 1999 und 55/33 C vom 20. November 2000,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

erklärend, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft als Ganzes von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität ist und dass die internationale Sicherheit ein kollektives Anliegen ist, das ein kollektives Engagement erfordert,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Irland, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuwait, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tuvalu, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

sowie erklärend, dass international ausgehandelte Abrüstungsverträge einen grundlegenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit geleistet haben und dass unilaterale und bilaterale Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung den auf Verträge gestützten multilateralen Ansatz in Bezug auf die nukleare Abrüstung ergänzen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde⁴⁴,

erklärend, dass jede Annahme des unbegrenzten Besitzes von Kernwaffen seitens der Kernwaffenstaaten mit der Integrität und Nachhaltigkeit des nuklearen Nichtverbreitungsregimes sowie mit dem breiteren Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unvereinbar ist,

sowie erklärend, dass die Anwendung der Grundprinzipien der Transparenz, der Verifikation und der Unumkehrbarkeit auf alle Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung unabdingbar ist,

überzeugt, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen ein fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist,

erklärend, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵ für die jeweiligen Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist, dass alle Vertragsstaaten unbedingt in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden müssen und dass darin Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung abgegeben wurden, deren Erfüllung nach wie vor unabdingbar ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass bei der Umsetzung der auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁶ vereinbarten dreizehn Schritte bisher kaum Fortschritte erzielt wurden,

betonend, wie wichtig die regelmäßige Berichterstattung ist, um das Vertrauen in den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es der Abrüstungskonferenz immer noch nicht gelungen ist, die nukleare Abrüstung zu behandeln und die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag wieder aufzunehmen, der

die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁷ noch nicht in Kraft getreten ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht und dass die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor besteht,

sich dessen bewusst, dass die im Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁴⁸ vorgesehene Reduzierung der Anzahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe einen positiven Schritt in dem Prozess der nuklearen Deeskalation zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation darstellt, jedoch gleichzeitig betonend, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzfähigkeit den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren völlige Beseitigung nicht ersetzen können,

feststellend, dass es trotz dieser bilateralen Errungenschaften keine Anzeichen für Bemühungen gibt, die alle fünf Kernwaffenstaaten in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einbinden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass neue Konzepte, bei denen Kernwaffen im Rahmen von Sicherheitsstrategien eine größere Rolle eingeräumt wird, zur Entwicklung neuer Arten von Kernwaffen und von Rechtfertigungen für ihren Einsatz führen könnten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die Entwicklung von Flugkörperabwehrsystemen nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken und zu einem neuen Wettrüsten auf der Erde und im Weltraum führen könnte,

betonend, dass keine Schritte unternommen werden sollen, die zu einer Stationierung von Waffen im Weltraum führen würden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass sich die drei Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten und nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, vor allem angesichts der Auswirkungen regionaler Instabilität auf die internationale Sicherheit und, in diesem Kontext, der anhaltenden regionalen Spannungen und der sich verschlechternden Sicherheitslage in Südasien und im Nahen Osten,

⁴⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁶ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

⁴⁷ Siehe Resolution 50/245.

⁴⁸ Siehe CD/1674.

erfreut darüber, dass Kuba dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵ beigetreten ist und den Vertrag von Tlatelolco⁴⁹ ratifiziert hat,

sowie erfreut über den Abschluss der Verhandlungen zwischen den zentralasiatischen Staaten über einen Vertrag zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in dieser Region und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass er so bald wie möglich in Kraft tritt,

ferner erfreut über die Fortschritte bei dem weiteren Ausbau kernwaffenfreier Zonen in einigen Regionen und insbesondere über die Konsolidierung der betreffenden Zone in der südlichen Hemisphäre und angrenzenden Gebieten,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben⁵¹,

1. *bekräftigt*, dass jede Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen eine ständige Gefahr für die Menschheit darstellt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen oder sich nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken könnten;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die internationalen Verträge auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und alle sich aus diesen Verträgen ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, entschlossen und mit unvermindertem Nachdruck die vollständige und wirksame Umsetzung der wesentlichen Vereinbarungen anzustreben, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Über-

prüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erzielt wurden, deren Ergebnisse die zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung notwendigen Schritte vorzeichnen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur Festlegung multilateral ausgehandelter, rechtsverbindlicher Sicherheitsgarantien für alle Vertragsstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten sind, ihre bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsgarantien voll zu achten, und kommt überein, diese Frage mit Vorrang zu behandeln, mit dem Ziel, Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen abzugeben;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, ihre Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre Kernwaffenbestände und ihre Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erhöhen;

7. *bekräftigt*, dass der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die regelmäßigen Berichte prüfen muss, die von allen Vertragsstaaten über die Durchführung von Artikel VI des Vertrags⁴⁵, wie in Ziffer 15:12 des Schlussdokuments von 2000⁴⁶ ausgeführt, und über Beschluss 2 Ziffer 4 c) der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵² vorzulegen sind;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten zur Erfüllung der im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthaltenen Verpflichtung auf, den Grundsatz der Unumkehrbarkeit im Kontext der Reduzierung der strategischen Kernwaffen anzuwenden, indem sie ihre nuklearen Gefechtsköpfe zerstören beziehungsweise sie nicht in einem Zustand erhalten, der ihre erneute Dislozierung ermöglicht;

9. *stimmt darin überein*, wie wichtig und dringend Unterzeichnungen und Ratifikationen sind, damit der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁷ bald in Kraft treten kann;

10. *fordert* die Einhaltung und die Beibehaltung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;

11. *unterstreicht* die Dringlichkeit des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Kontext der Fortschritte bei der Einführung des internationalen Systems zur Überwachung von Kernwaffenversuchen im Rahmen des Vertrags;

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

⁵² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

12. *kommt überein*, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten soll und dass die Kernwaffenstaaten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen müssen;

13. *kommt außerdem überein*, dass Reduzierungen nicht-strategischer Kernwaffen auf transparente Weise vorgenommen werden und unumkehrbar sein sollen und dass die Reduzierung und Beseitigung nichtstrategischer Kernwaffen in die Gesamtverhandlungen über Rüstungsreduzierung aufgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang sind vordringliche Maßnahmen mit folgenden Zielen zu ergreifen:

a) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

b) weitere vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

c) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

d) Umwandlung bestehender informeller bilateraler Vereinbarungen betreffend die Reduzierung nichtstrategischer Kernwaffen, wie etwa die Bush-Gorbatschow-Erklärungen von 1991, in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte;

14. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in einen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einzubinden;

15. *kommt überein*, dass die Abrüstungskonferenz unverzüglich einen Ad-hoc-Ausschuss einrichten soll, der sich mit der nuklearen Abrüstung befasst;

16. *kommt außerdem überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, wieder aufnehmen soll, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

17. *kommt ferner überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁵³ enthaltenen Mandats zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten abschließen und so bald wie möglich wieder einen Ad-hoc-Ausschuss einsetzen soll;

18. *fordert* die drei Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und zur Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen die erforderlichen umfassenden Sicherungsabkommen gemeinsam mit Zusatzprotokollen in Kraft zu setzen, die dem Musterzusatprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen entsprechen, das der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligt hatte⁵⁴, und dringend unmissverständlich jegliche Politik der Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen untergraben könnten, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt;

19. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen auf der Grundlage des Musterprotokolls abzuschließen;

20. *bekräftigt die Überzeugung*, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt, und unterstützt Vorschläge zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen, wo es sie noch nicht gibt, etwa im Nahen Osten und in Südasien;

21. *fordert* die Fertigstellung und Durchführung der Dreiseitigen Initiative der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Prüfung der möglichen Einbeziehung anderer Kernwaffenstaaten;

22. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, Vereinbarungen zu treffen, damit ihr spaltbares Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation unterstellt wird, und Vereinbarungen zu treffen, damit derartige Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

⁵³ CD/1125.

⁵⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

23. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 C⁵⁵ und ersucht ihn, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten;

25. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 57/60

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁵⁶.

57/60. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 E vom 20. November 2000,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung sowie der Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

unter Begrüßung der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, die der Generalsekretär mit Hilfe von Regierungssachverständigen gemäß der genannten Resolution erstellt hat⁵⁷,

überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung heute notwendiger denn je ist, insbesondere im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, aber auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er den Mitgliedstaaten die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs-

und Nichtverbreitungserziehung⁵⁷ zur Verfügung gestellt hat, die eine Reihe von Empfehlungen zur unverzüglichen und zur langfristigen Umsetzung enthält;

2. *übermittelt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, den nichtstaatlichen Organisationen und den Medien die Empfehlungen, damit sie sie jeweils umsetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/61

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁵⁸.

57/61. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000 und 56/24 D vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁹, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthält,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶⁰, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kri-

⁵⁵ A/56/309.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Schweden, Senegal, Südafrika, Thailand, Ukraine und Ungarn.

⁵⁷ A/57/124.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁵⁹ Resolution S-10/2.

⁶⁰ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.